

Die Laienrichter

Im Artikel 91 Bundes-Verfassungsgesetz ist verankert, dass sich Laien an der Rechtsprechung in Österreich zu beteiligen haben.

Die Laienrichterbeteiligung wurde in Österreich Ende des 19. Jahrhunderts eingeführt. Die Beteiligung des Volkes an der Gerichtsbarkeit gilt als Verwirklichung der politischen Forderung zur Begrenzung der absoluten Macht des Monarchen. Die Laienbeteiligung wird im gerichtlichen Strafverfahren bei Kapitalverbrechen und politischen Delikten durch Schöffen oder Geschworene verwirklicht. Laienrichter gibt es auch in der Handelsgerichtsbarkeit und in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Schöffen und Geschworene. Im strafrechtlichen Bereich wird der Sinn der verfassungsrechtlichen Verankerung der Laienbeteiligung darin gesehen, es nicht alleine Berufsrichtern zu überlassen, bei schweren Verbrechen über Schuld oder Un-

schuld des Angeklagten zu entscheiden. Die Geschworenen und Schöffen sollen ohne Voreingenommenheit und ohne vorgefasste Meinung an die Strafsache herangehen, damit gewährleistet ist, dass ausgewogen und nach objektiven Maßstäben geurteilt wird. Die verfassungsrechtliche Garantie der richterlichen Unabhängigkeit gilt nicht nur für die Berufsrichter, sondern auch für die Laienrichter.

Laienrichter sind ebenfalls an die Verschwiegenheitspflicht gebunden. Ein Laienrichter macht sich gerichtlich strafbar, wenn er Auskunft über die Beratung, Abstimmung oder über deren Ergebnis gibt. Das Amt des Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt und wird daher nicht gesondert honoriert, es werden aber Reise- und Aufenthaltskosten sowie der tatsächlich entgangene Ver-

dienst ersetzt. Die Laienbeteiligung im Strafverfahren ist auf das erstinstanzliche Verfahren beschränkt. Verfahren vor den Oberlandesgerichten und vor dem Obersten Gerichtshof finden nur vor Berufsrichtern statt.

Die Ausübung des Laienamts ist als Bürgerpflicht normiert. Die Voraussetzungen und die Bestellung werden im Geschworenen- und Schöffengesetz geregelt: Voraussetzung ist ein Alter zwischen 25 und 65 Jahren. Es werden Ausschließungsgründe bzw. Ablehnungsmöglichkeiten normiert. Man ist vom Laienrichteramt ausgeschlossen, wenn man körperlich oder geistig hiezu nicht in der Lage oder der Gerichtssprache nicht mächtig ist, bereits gerichtlich verurteilt wurde oder gegen einen ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer gerichtlich strafbaren

Handlung geführt wird, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist. Der Bundespräsident, die Mitglieder der Bundesregierung, Geistliche, Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Bedienstete der Bundesministerien für Inneres oder Justiz oder Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Inland haben, werden nicht als Laienrichter berufen. Es soll gewährleistet werden, dass justiz- und polizeifremde Personen bestellt werden.

Man kann sich vom Laienrichteramt befreien lassen, wenn man bereits als Geschworener oder Schöffe tätig war, oder falls die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe mit einer unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen oder persönlichen Belastung für sich oder Dritte verbunden wäre. Diese Befreiung gilt maximal für zwei Jahre.

LAIENRICHTER

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit werden die Laienrichter als fachkundige Laienrichter bezeichnet. Als Voraussetzung muss man zumindest 25 Jahre alt sein und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und einer Berufsgruppe angehören, für die die Laienrichter zu wählen sind. Ferner muss man das Wahlrecht zum Nationalrat haben.

Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesetzlich

chen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben die fachkundigen Laienrichter durch die vorgesehenen Wahlkörper zu wählen.

Auf Bundesebene (Oberster Gerichtshof) sind dies der Kammertag der Wirtschaftskammer Österreich für die Arbeitgebervertreter und die Hauptversammlung der Bundesarbeiterkammer für die Arbeitnehmervertreter.

Auf Landesebene (Arbeits- und Sozialgericht Wien und Landesgerichte und Oberlandesgerichte) ist dies für die Arbeitgeber die Vollversammlung der je-

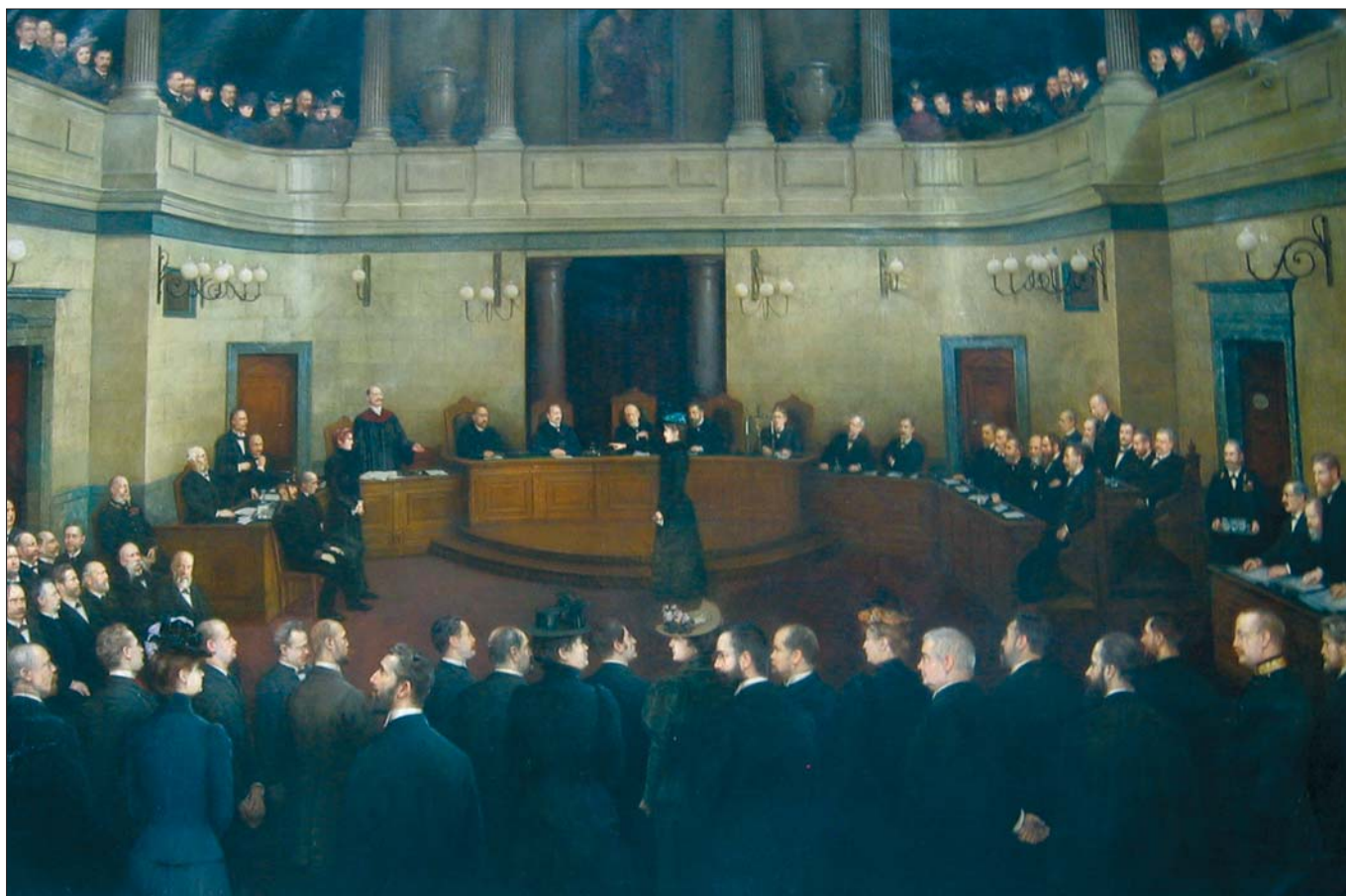
weiligen Wirtschaftskammer und für die Arbeitnehmer die Vollversammlung der jeweiligen Arbeiterkammer.

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wird zwingend in Senaten ausgeübt. Die Senatsbesetzung beim Arbeits- und Sozialgericht Wien und den Landesgerichten (als Arbeits- und Sozialgerichte) besteht aus einem Berufsrichter und je einem Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und einem Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Sie sollen den Berufsgruppen der an dem Rechtsstreit beteiligten Personen an-

gehören. Die Senate der Oberlandesgerichte und die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs bestehen aus drei Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern.

Der verstärkte Senat des Obersten Gerichtshofs in besonderen Fällen besteht aus sieben Berufsrichtern und vier fachkundigen Laienrichtern.

Vor ihrem ersten Einsatz ist vor dem Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofs ein Gelöbnis abzulegen. Die Laienrichter sind in einer vom Präsidenten zu führenden Liste zu erfassen und es wird ihnen eine Urkunde ausgestellt.



Darstellung einer Schwurgerichtsverhandlung (Gemälde im Landesgericht Wien): Rechts hinten sitzen die Geschworenen.

Geschworene und Schöffen werden nach dem Zufallsprinzip ausgelost. Prinzipiell ermittelt der Bürgermeister jedes zweite Jahr aus der Wählervidenz 0,5 Prozent (in Wien 1 %) der darin angeführten Personen als Laienrichter durch Los oder Computer. Die so ausgesuchten Personen werden in Jahreslisten eingetragen, die zwei Jahre gelten. Es wird zwischen Jahreshauptlisten und Jahresergänzungslisten unterschieden. Letztere werden aus den Verzeichnissen der Gemeinden der Umgebung des Amtsgebäudes des Gerichts gebildet, alle anderen Gemeindeverzeichnisse bilden die Jahreshauptlisten. Diese Listen sind öffentlich und es kann jeder Ermittelte Rechtsmittel und Befreiungsgründe gegen seine Nennung erheben. Nach Verstreichen der Frist werden diese Listen durch die zuständige Bezirksverwal-

tungsbehörde überprüft und freigegeben. Aus den derart zusammengestellten Jahreslisten wählt der Präsident des jeweiligen Landesgerichts wieder zufällig Personen aus, die als Schöffen oder Geschworene tatsächlich herangezogen werden. Diese Personen werden in die Dienstlisten eingetragen (jeweils eine für die Schöffen und eine für die Geschworenen).

Die Geschworenen und Schöffen werden in der Reihenfolge der Dienstlisten mit der Ladung zur ersten Hauptverhandlung zu ihrem Amt berufen. Es werden auch Ergänzungsgeschworene und Ergänzungsschöffen nominiert. Die Laienrichter sind für zwei Jahre bestellt und in jedem der beiden Jahre zum Dienst an höchstens fünf Verhandlungstagen heranzuziehen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Tätigkeit nach Beginn einer Verhandlung ungeachtet der

Geltungsdauer der Dienstliste bis zur Urteilsfällung fortzusetzen.

Die Ergänzungsgeschworenen und Ergänzungsschöffen treten an die Stelle der Hauptschöffen und Hauptgeschworenen, wenn diese der Ladung keine Folge leisten oder nicht an der Verhandlung teilnehmen.

Bis zum Beginn der Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage können der Angeklagte oder der Staatsanwalt die Amtenhebung eines Geschworenen oder Schöffen beantragen, wenn die oben genannten Ausschließungsgründe vorliegen und offensichtlich bisher nicht geltend gemacht wurden.

Geschworene und Schöffen müssen zur Verhandlung erscheinen. Bleiben sie fern, wird vom Vorsitzenden eine Ordnungsstrafe bis zu 1.000 Euro verhängt. Ferner wird der ferngebliebene Laienrichter seines

Amts enthoben und aus der Dienstliste gestrichen. Weiters kann er zum Kostenersatz einer durch sein Verhalten vereitelten oder ergebnislos verlaufenden Verhandlung verpflichtet werden.

Jugendstrafsachen. Sonderbestimmungen bei der Zusammenstellung der Jahreslisten und Dienstlisten bestehen bei der Auswahl von Laienrichtern für Jugendstrafsachen. Neben den genannten Voraussetzungen sollten sie im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder freien Jugendwohlfahrt tätig sein und tätig gewesen sein. Die Laienrichter werden hier vom Landesschulrat und dem für Jugendwohlfahrt zuständigen Landesrat vorgeschlagen. Jedem Geschworenen und Schöffengericht, das in Jugendstrafsachen entscheidet, müssen wenigstens eine Person als Schöffe und we-

Hilft bei Sodbrennen und Völlegefühl.

Dank seiner einzigartigen Wirkstoffmischung wirkt Samarin: sofort, zuverlässig, nachhaltig.



samarin.
Macht Schweres wieder leichter. Seit über 50 Jahren.

Dr. med Heide Maria Löhlein

Fachärztin für Augenheilkunde

Ordinationszeiten:

Mo. 8 - 17 Uhr

Di. u. Fr. 8 - 15 Uhr

Do. 15 - 20 Uhr

und nach Vereinbarung



Mi. Operationen im KH Hollabrunn od. Ordination nach Vereinbarung

Do. 11 -15 Uhr: Fluoreszenzangiographien und amb. Operationen

1 x monatlich Samstag vormittags Ordination



2020 Hollabrunn
Bahnstraße 32

Tel.: 02952 / 20699

Fax 02952 / 20699-20

Notfalltelefon: 0664 / 275 44 10

E-mail: office@loehlein.at

oder ordi.dr.loehlein@aon.at

www.loehlein.at

LAIENGERICHTSBARKEIT

nigstens vier Personen als Geschworene angehören, die wie oben beschrieben qualifiziert sind. Ferner müssen wenigstens ein Schöffe bzw. zwei Geschworene dem Geschlecht des Beschuldigten angehören.

Das Schöffengericht setzt sich aus zwei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern zusammen; alle vier Richter bilden ein gemeinsames Spruchkollegium. Den Vorsitz führt einer der beiden Berufsrichter. Die Schöffen müssen bei sonstiger Nichtigkeit beeidet werden.

Die Schöffen nehmen an allen Entscheidungen, die der Gerichtshof trifft, gleich den Berufsrichtern teil; jeder Abstimmung geht eine gemeinsame Beratung voraus. Schöffen und Berufsrichter entscheiden über Schuld und Strafe gemeinsam. Beratungen finden ebenfalls gemeinsam statt.

Nach dem Schluss der Verhandlung beraten Berufsrichter und Schöffen über die zu treffende Entscheidung. Der Vorsitzende fasst nochmals die Verfahrensergebnisse zusammen. Zuerst stimmen die Schöffen in alphabetischer Reihenfolge ab. Danach stimmt der zweite Berufsrichter ab und zuletzt gibt der Vorsitzende seine Stimme ab. Als beschlossen gilt, wofür sich zumindest drei Senatsmitglieder übereinstimmend entschieden haben. Bei Stimmengleichheit gibt die für den Angeklagten günstigere Stimme den Ausschlag. Sind in diesem Falle beide Schöffen der Ansicht, der Angeklagte wäre freizusprechen, so ist er freizusprechen, auch wenn die Berufsrichter sich dagegen ausgesprochen haben. Somit kommt den Schöffen ein enormes Gewicht zu. Sollte der Angeklagte schuldig gesprochen werden, so ist ge-

sondert über die Strafe zu entscheiden.

Schöffengerichte sind unter anderem in den Fällen der Androhung einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, der Tötung auf Verlangen, der Mitwirkung am Selbstmord und der Tötung eines Kindes bei der Geburt, des räuberischen Diebstahls, der geschlechtlichen Nötigung, des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen und des Missbrauchs der Amtsgewalt zuständig.

Das Geschworenengericht setzt sich aus drei Berufsrichtern und acht Geschworenen zusammen. Die Berufs- und Laienrichter bilden aber zwei getrennte Kollegien: Drei Berufsrichter, wovon einer den Vorsitz führt, bilden einen Spruchkörper, nämlich den Schwurgerichtshof, die acht Geschworenen den anderen Spruchkörper. Die acht Geschworenen werden auch als Geschworenenbank bezeichnet.

Die Aufgaben sind genau zwischen den beiden Spruchkörpern aufgeteilt: Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofs leitet die Hauptverhandlung. Die Geschworenen entscheiden alleine in der Schuldfrage, hingegen entscheiden Berufsrichter und Geschworene im Falle eines Schuldspruchs gemeinsam über die zu verhängende Strafe.

Die Geschworenen entscheiden somit, ob sich der Angeklagte strafbar gemacht hat, welches Delikt er begangen hat und welcher Strafsatz anzuwenden ist. Eine gemeinsame Urteilsberatung gibt es prinzipiell nicht; die Geschworenen machen sich unabhängig von den Berufsrichtern ein eigenes Bild. Die Anleitung,

die hierfür notwendig ist, erhalten die Geschworenen aber von den Berufsrichtern. Die Schuldfrage wird durch den „Wahrspruch“ entschieden. Dieser kommt zustande, indem die Geschworenen bestimmte Fragen in Form eines komplizierten, aus Hauptfragen, Eventualfragen und Zusatzfragen bestehenden Frageschemas durch den Schwurgerichtshof mit ja oder nein beantworten.

Die Fragen sind demnach so zu formulieren, dass sie nur mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Fragen werden vom Vorsitzenden des Schwurgerichtshofs verfasst, vom Schwurgerichtshof beschlossen und nach Schluss des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung verlesen. Mit dem Schluss der Verhandlung erhalten die Geschworenen eine Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden. Im Anschluss an die Rechtsbelehrung bespricht der Vorsitzende mit den Geschworenen, wenn diese es wünschen, die Fragen. Somit ist die Besprechung de facto eine Urteilsberatung.

Anschließend beraten die Geschworenen prinzipiell alleine ohne Berufsrichter, so dass jedenfalls die Abstimmung über die Fragen immer in Klausur der Geschworenen erfolgt (bei sonstiger Wichtigkeit). Beratung und Abstimmung leitet der von den Geschworenen aus ihrer Mitte gewählte Obmann.

Die Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Geschworenen sind nicht verpflichtet, den Wahrspruch zu begründen, weshalb auch eine Anfechtung desselben erschwert wird. Diese weitgehende Autonomie in der Schuldfrage wird durch die vom Gesetzgeber den Berufsrichtern eingeräumte Möglichkeit der so genann-

ten Monitor und der Aussetzung eingeschränkt. Der Wahrspruch, somit die gestellten Fragen und Antworten, werden in Anwesenheit des Schwurgerichtshofs, der Geschworenen, des Anklägers und des Verteidigers verlesen. Die Berufsrichter haben nun einerseits die Möglichkeit, durch die Monitor den Geschworenen aufzutragen, über alle oder einzelne Fragen nochmals zu beraten und abzustimmen, falls der Wahrspruch beispielsweise undeutlich, unvollständig oder in sich widersprüchlich ist, oder die Geschworenen die Fragen missverstanden haben. Der Schwurgerichtshof kann auch, falls eine Monitor nicht möglich ist, die Entscheidung der Geschworenen aussetzen, wenn er einhellig meint, die Geschworenen hätten sich in der Hauptsache geirrt oder wenn der Angeklagte nach Ansicht der Berufsrichter zu Unrecht frei- oder schuldig gesprochen wurde. Die Aussetzung führt dazu, dass die Hauptverhandlung vor einem anderen Geschworenengericht wiederholt werden muss.

Geschworenengerichte

sind einerseits unabhängig von der Strafdrohung ausschließlich zuständig für politische Delikte, wie insbesondere Hoch- und Landesverrat und Vorbereitung eines Hochverrats, Staatsfeindliche Verbindungen, Angriffe auf oberste Staatsorgane, Bewaffnete Verbindungen, Ansammeln von Kampfmitteln sowie für alle anderen Verbrechen, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer zeitlichen Freiheitsstrafe, deren Untergrenze nicht weniger als fünf Jahre und deren Obergrenze mehr als zehn Jahre beträgt, bedroht sind, beispielsweise Mord und schwerer Raub.



Prochaska Heine Havranek Rechtsanwälte GmbH

1030 Wien
Daffingerstraße 4

Tel. +43 1 714 24 40 0
Fax +43 1 714 24 40 6

office@phh.at

www.phh.at

Vorsorgevollmacht: Für selbstbestimmtes Leben

Mit einer Vorsorgevollmacht wird festgelegt, wer über einen bestimmen darf, wenn man das selbst nicht mehr kann

Rund 50.000 Österreicher haben einen Sachwalter, weil sie ihre Rechtsgeschäfte nicht mehr alleine tätigen können. Altersdemenz, psychische Erkrankungen oder Unfälle sind Auslöser dafür, dass man plötzlich nicht mehr in der Lage ist, wichtige Entscheidungen für sich selbst zu treffen.

Vorsorgevollmacht gibt Sicherheit

Nur wenige Österreicher sorgen für diesen Fall vor. Obwohl es eigentlich ganz einfach ist. Mit einer Vorsorgevollmacht kann jeder rechtzeitig die Weichen für sein Leben stellen, falls er von diesem Schicksal getroffen wird. In der Vorsorgevollmacht wird unter anderem geregelt, wer sich im Fall des Falles um finanzielle Angelegenheiten, wie das Bezahlen der Miete, kümmert und wer für eine eventuell notwendige adäquate Pflege sorgt.



Nach Unfällen sind manchmal auch junge Menschen plötzlich in ihrer geistigen Flexibilität eingeschränkt. Bild: Notarstokammer

Individuelle Varianten

Am besten klärt man mit einem Notar seines Vertrauens für sich persönlich, was für die individuelle Situation passend ist. Die Vorsorgevollmacht wird auf die Bedürfnisse des jeweiligen Klienten maßgeschneidert. Damit ist sichergestellt, dass im Fall des Falles jene Maßnahmen getroffen werden, die im Sinne des Klienten sind.

Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos, der Notar berät gerne. Einen Notar in der Nähe findet man im Internet unter: www.notar.at
e-mail: kammer@notar.or.at • tel: 01/402 45 09-0



Geschworenenbank im Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien.

Geschworene und Schöffen tragen eine große Verantwortung. Sie sind vom Gesetz zur Mitwirkung an den Strafprozessen berufen, in denen bis zu lebenslange Freiheitsstrafen verhängt werden können.

Zivilgerichte. Laienrichter im Rahmen der zivilgerichtlichen Verfahren gibt es

im Bereich der Kausalgerichtsbarkeit (Handelsgerichtsbarkeit und Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit). Bei der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ist die Laienbeteiligung in allen drei Instanzen vorgesehen (somit auch beim OGH); in der Handelsgerichtsbarkeit in der ersten und zweiten Instanz. In der Zivilgerichts-

barkeit können Laienrichter ebenfalls abgelehnt und ausgeschlossen werden oder sich für befangen erklären. Sie entscheiden ähnlich wie die Schöffen gemeinsam mit den Berufsrichtern und nehmen an sämtlichen Beratungen und Entscheidungen teil. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und es stehen ihnen

die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang zu.

Im Gegensatz zu den Schöffen üben die fachkundigen und Geschworenen und fachmännischen Laienrichter kein verpflichtendes Amt, sondern ein Ehrenamt aus, zu dessen Annahme niemand verpflichtet ist.

Philipp J. Graf

LAIENRICHTER

Handelsgerichte

Im Rahmen der Handelsgerichtsbarkeit sind für den Fall, dass ein Senat über handelsrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden hat (auf Antrag einer Partei und bei einem Streitwert von über 50.000 Euro) vor dem Landes- bzw. dem Handelsgericht Wien Laienrichter

beizuziehen. Sie werden als fachmännische Laienrichter bezeichnet und sind berechtigt, den Titel Kommerzialrat zu führen. Dieses Privileg besteht seit 1897. Der Richtersanat besteht aus zwei Berufsrichtern und einem fachmännischen Laienrichter.

Die fachmännischen Laienrichter müssen Inländer

sein – es genügt nicht, EU-Bürger zu sein. Im Rahmen der Hoheitsgewalt besteht keine Gleichbehandlung. Laienrichter müssen mindestens 30 Jahre alt sein und nicht in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte und in der Verwaltung ihres Vermögens beschränkt sein, ferner müssen sie über Kenntnisse des Handels ver-

fügen, ebenso über einschlägige Gesetze und Gewohnheiten.

Die fachmännischen Laienrichter werden vom Bundesminister für Justiz auf fünf Jahre ernannt und zwar auf Vorschlag der Wirtschaftskammer und des Personalsenats des jeweiligen Gerichts. Eine Wiederwahl ist zulässig.